

## **Geschäftsordnung der Deutschen Gesellschaft für Technische Bildung e.V. (DGTB)**

### **Präambel**

Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zur Satzung der Deutschen Gesellschaft für Technische Bildung e.V. vom 17.09.2020 und wird vom Vorstand beschlossen. Diese Geschäftsordnung regelt gemäß § 7 Absatz 5 der Satzung die internen Arbeits- und Verfahrensweisen des Vorstandes sowie gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung die Mitgliedsbeiträge und deren Staffelung.

### **§1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung wird erstmalig durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und erlassen.
- (2) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand geändert werden. Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.
- (4) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

### **§2 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Zusammensetzung des Vorstands ergibt sich aus der Satzung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Wahlperiode vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, den Vorstandsposten bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu besetzen.
- (2) Der Vorstand tagt regelmäßig (mindestens zweimal im Jahr), die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Vorstandssitzungen können auch in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll muss umfassen:
  - Datum, Uhrzeit und Ort der Versammlung,
  - Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
  - die Tagesordnung,
  - die Beschlüsse.Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. Über die Genehmigung des Protokolls sowie ggf. notwendige Änderungen wird in der jeweils nächsten Vorstandssitzung entschieden.
- (3) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Beschlüsse und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden. Alle Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich, die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten und alle schutzwürdigen Daten und Informationen auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand und/oder dem Verein vertraulich zu behandeln.
- (4) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, bei denen einzelne Vorstandsmitglieder, direkt oder indirekt wirtschaftlich betroffen sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dieses dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand ohne die Stimme der betroffenen Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden festzustellen. Alle

Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen oder mündlich, sofern nichts anderes beschlossen wird. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich oder per E-Mail abgeben. Sie können sich auch durch schriftliche Vollmacht, die vorgelegt und als Anhang zum Protokoll genommen wird, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.

- (6) Verlässt ein Mitglied den Vorstand, sind innerhalb von vier Wochen alle Unterlagen und Daten zurückzugeben.
- (7) Der Vorstand berichtet regelmäßig über den Stand der Themen und die aktuellen Entwicklungen der DGTB. Diese Berichterstattung erfolgt per E-Mail über einen Mitgliederbrief.

### **§ 3 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind gestaffelt. Sie werden durch den Vorstand nach Beratungen in der Mitgliederversammlung einvernehmlich festgelegt.
- (2) Der Jahresbeitrag für persönliche Mitglieder wird nach bisheriger Festlegung in der Satzung mit 40,00 € fortgeschrieben, für korporative Mitglieder 60,00 € und für juristische Mitglieder 125,00 €. Eine Erhöhung oder Absenkung ist anlässlich der Mitgliederversammlung zu beraten und einvernehmlich festzulegen.
- (3) Für Studierende, Referendare oder Personen mit vergleichbarem Status sprechen wir auf Antrag die Mitgliedschaft ohne Beiträge jeweils individuell für einen befristeten Zeitraum aus. Dabei gehen wir davon aus, dass die Bewerber sich mit den Zielen der DGTB identifizieren. Die Bewerber geben den geplanten Studienabschluss oder Ausbildungsabschluss im Antrag an und bleiben für den Zeitraum betragsfrei. Die Antragssteller erhalten über die Aufnahme eine schriftliche Mitteilung. Nach Ablauf der Frist wird die vom Beitrag befreite Person in eine Mitgliedschaft mit Beitrag übergeführt. Außer es wird drei Monate vor Ablauf der Frist eine Verlängerung der Beitragsfreiheit mit Begründung beantragt. Ist ein Ausscheiden aus der DGTB gewünscht, ist dies ebenfalls drei Monate vor der Frist anzuzeigen. Bei Verbleib erteilt das Mitglied den Bankeinzug und teilt dies unaufgefordert mit. Aus verwaltungstechnischen Gründen ist jede Adressänderung umgehend mitzuteilen.
- (4) Sind Personen für einen bestimmten Zeitraum ohne Einkommen (z.B. Erziehungszeiten ohne Zuwendungen oder Arbeitslosigkeit), kann für die Zeit eine Betragsbefreiung beantragt werden.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge werden zum Jahresbeginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind bei Aufnahme innerhalb des laufenden Kalenderjahres bei Eintritt unmittelbar fällig. Der jeweilige monatliche Beitrag beträgt dann 1/12 des Jahresbeitrages. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass dem Schatzmeister und Geschäftsführer stets die aktuellen Kontodaten vorliegen. Kosten für Rückbuchungen beim Einzug des Mitgliedsbeitrags, die das Mitglied zu vertreten hat (i.d.R. durch einen nicht mitgeteilten Kontowechsel), gehen zu Lasten des Mitglieds. Diese Maßnahme dient dem Schutz der Einlagen der Gesellschaft, die von allen Mitgliedern getragen werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Zu diesem Zweck wird die jeweils aktuelle Fassung auf dem Internetauftritt der DGTB hinterlegt. Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 14.05.2021 in Kraft. Sie gilt – unabhängig von Wahlen oder sonstigen personellen Veränderungen im Vorstand – bis zu ihrer Änderung durch den Vorstand. Allen Vorständen ist bei Amtsübernahme diese Geschäftsordnung zur Kenntnis zu geben.